Satzung

Historischer Verein Schutterwald e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Historischer Verein Schutterwald e. V. Er ist in das Vereinsregister (Amtsgericht Offenburg) eingetragen. Der Verein wurde im Jahr 1980 unter dem Namen "Historischer Verein für Mittelbaden e. V., Mitgliedergruppe Schutterwald", gegründet.
- 2. Sitz des Vereins ist Schutterwald.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und des Landschafts- und Denkmalschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Kenntnis und Darstellung aller Zweige der Geschichte im Gebiet der Gemeinde Schutterwald.

Der Verein leistet Beiträge zur Erhaltung von Kunst-, Kultur- und Baudenkmälern sowie zur Volkskunde und der Heimatpflege. Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedergruppen und mit staatlichen und kommunalen Behörden sowie mit privaten Körperschaften, Personen und Vereinigungen.

- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke".
- 3. Die Mitglieder und Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder, Ehrenmitglieder

- 1. Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder.

- 2. Der Verein und die Mitglieder des Vereins sind auch Mitglieder des Gesamtvereins (Historischer Verein für Mittelbaden e. v.)
- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen (körperschaftliche Mitgliedschaft) werden.
 Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- 5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 7. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 8. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss mindestens drei Monate vor Jahresende dem Verein schriftlich erklärt werden.
- 9. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein absichtlich schadet. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- 10. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 11. Die Weitergabe personenbezogener Daten ist nicht gestattet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Spenden

- 1. Die Höhe des Jahresbeitrags des Vereins wird auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- 3. Mit der jährlichen Beitragszahlung ist in der Regel die kostenlose Ausgabe des Jahrbuchs "Die Ortenau" verbunden.

- 4. Der Mitgliedsbeitrag kann für natürliche und juristische Personen verschieden hoch sein.
- 5. Spenden stehen dem Verein zu.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresrechnungsberichtes (Vorstand, Kassierer und Kassenprüfer),
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Auflösung des Vereins.
- 3. In jedem Jahr soll wenigstens eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin lädt der 1. Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im örtlichen Amtsblatt oder in der Tagespresse.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragt.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der anwesenden Personenzahl der Mitglieder.

§ 7 Vorstandschaft

- 1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) sein Stellvertreter,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Kassierer,
 - e) bis zu zwei weitere Personen (Beisitzer).

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, Schriftführer und Kassierer. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Die Beisitzer sind nicht berechtigt, den Verein nach außen hin zu vertreten.

- 2. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.
- 3. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des 1. Vorsitzenden oder des Stellvertreters mit dem Amt des Kassierers.
- 4. Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter berufen die notwendigen Sitzungen der Vorstandschaft ein und leiten sie.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Satzungsänderungen

Die vom Vorstand vorgeschlagenen Satzungsänderungen müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 9 Vereinsvermögen

- 1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

3. Den Mitgliedern des Vorstands können die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Ämter entstandenen Aufwendungen erstattet werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Schutterwald zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft am ₋	
Diese Salzung mili in Kran am j	